

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 21.03.2018

Vorlagen-Nr. 17/2018

Aktenzeichen: 106.01

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Lärmaktionsplan Mainhardt - Feststellung des Entwurfs - Beschluss über die öffentliche Auslegung

externer Bericht: nein ja Manfred Schwarz, BIT Ingenieure AG, Öhringen

Beschlussantrag:

1. Der Bericht zum Lärmaktionsplan Mainhardt, Stufe 2, in der Fassung vom 05.03.2018 wird einschließlich seiner Anlagen als Entwurf festgestellt.
2. Der Entwurf des Lärmaktionsplans Mainhardt, Stufe 2 wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Sachverhalt:

Im März 2015 hat der Gemeinderat Mainhardt in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Lärmaktionsplans beschlossen. Der Auftrag für die dafür zu erbringenden Ingenieurleistungen wurde an das Büro BIT Ingenieure AG, Öhringen, vergeben.

Die gesetzliche Notwendigkeit für die Erstellung eines Lärmaktionsplanes ergibt sich aus der „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (kurz EU-Umgebungslärmrichtlinie). Diese legt ein europaweit einheitliches Konzept fest, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Diese Richtlinie wurde mittlerweile in nationales Recht umgesetzt. Nach den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind für Hauptlärmquellen wie z.B. Hauptverkehrsstraßen, überregionale Bahnlinien oder Flughäfen in zwei Stufen Lärmkarten als Situationsanalyse und darauf aufbauend Lärmaktionspläne als Maßnahmenkonzepte zu erstellen.

In der ersten Stufe waren unter anderem Hauptverkehrsstraßen betroffen (Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen), die bei der Straßenverkehrszählung des Landes Baden-Württemberg mehr als sechs Millionen verkehrende Kraftfahrzeuge pro Jahr, also etwa 16.440 Kfz täglich, aufgewiesen haben. In der ersten Stufe der Lärmkartierung war die Gemeinde Mainhardt nicht betroffen. Daher hat die Verwaltung damals keine weiteren Maßnahmen getroffen. Die zweite Stufe der Lärmkartierung und -aktionsplanung sieht eine Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Fahrzeugaufkommen von drei Millionen. Die Lärmkartierung aller Strecken hat in Baden-Württemberg landesweit die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) in Karlsruhe übernommen. Die Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der Lärmkarten liegt jedoch in der Zuständigkeit der Gemeinden. Durch ein Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wurde konkretisiert, dass Lärmprobleme und Lärmauswirkungen dann zu beachten sind, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden eine über den gesamten Tag (24 Stunden) gemittelte Lärmbelastung (L_{Den}) von 65 dB(A) oder eine gemittelte nächtliche Lärmbelastung (L_{Night}) von 55 dB(A) erreicht oder überschritten wird und vordringliche Maßnahmen festzulegen sind, wenn Lärmpegel über einem (L_{Den}) von 70 dB(A) oder einem (L_{Night}) von 60 dB(A) liegen. Bei diesen Grenzwerten müssen die Pläne also von den Gemeinden aufgestellt werden. Allerdings lassen die für die Gemeinde Mainhardt und ihre Teilorte ermittelten Ergebnisse und Messungen nur wenig Spielraum für etwaige Maßnahmen zur Lärmminimierung. Das Kartenmaterial einschließlich der Anlagen können über die Bürgerinformation abgerufen werden.

In einem nächsten Verfahrensschritt soll nun der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme während einer 1 Monat andauernden Offenlage gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Ingenieurleistungen des Büros BIT Ingenieure ist im Haushaltsplan über den Teilhaushalt 2, Kostenstelle 54100100 gedeckt.

